

Merkblatt Prisma-Anlässe

Prisma Corona Hotline
055 220 26 21

Das BAG ermöglicht mit einigen Rahmenbedingungen, Anlässe durchzuführen. Diese wurden vom Verband Freikirchen Schweiz (VFG) ins Schutzkonzept aufgenommen und müssen von allen Veranstaltern verpflichtend umgesetzt werden. Aktuell gilt für Veranstaltungen eine Obergrenze von 50 Personen. Mitarbeitende zählen nicht zu den Besuchern. **Kleingruppen gelten als „Private Anlässe“ mit einer Obergrenze von 10 Personen. Für diese Anlässe gilt es, die aktuellen kantonalen Bestimmungen zu konsultieren und zu befolgen.**

Mit Beginn der kälteren Jahreszeit sind wir zusätzlich zu Covid-19 mit Erkältungen und der Grippe konfrontiert. Folgendes ist zu beachten und befolgen:

- Personen mit typischen Grippesymptomen oder mit einer starken Erkältung (Husten) bleiben den Prisma-Veranstaltungen fern. Bei Unsicherheit kann folgender Test durchgeführt werden:
<https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
Wie unterscheidet man Grippesymptome von Covid-19 Symptomen?
<https://www.aponet.de/aktuelles/ihr-apotheker-informiert/20200201-grippe-erkaeltung-oder-coronavirus.html>
Bei Unsicherheit unbedingt testen lassen.
- Bevor man Personen besucht, die zu einer Risikogruppe gehören, sollten möglichst wenige sonstige Aussenkontakte gepflegt werden. Wir empfehlen vor dem Besuch eine telefonische Kontaktnahme.

Anlässe

In der Kirche im Prisma (KIP) unterscheiden wir vier Arten von Veranstaltungen: Gottesdienste, Grossgruppen, Kleingruppen, Sitzungen/Meetings.

An diesen Anlässen gelten folgende Richtlinien:

1. Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts

Die Kirchenleitung stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (siehe unten). Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. In der KIP bestimmt jedes Ressort für die entsprechenden Anlässe einen Beauftragten für das Schutzkonzept.

2. Verantwortung für die Anlässe

Alle im Ressort durchgeführten Anlässe werden durch die Ressortleitung verantwortet.

Ressort Erwachsene: Peter Brütsch, Email: peter.bruetsch@prisma.ch

Ressort Impact: Michael Berra, Email: michael.berra@prisma.ch

Ressort Kids: Reinhard Stickel, Email: reinhard.stickel@prisma.ch

2.1 Gottesdienste

Für die Durchführung der Gottesdienste bestehen in allen Ressorts Konzepte.

2.2 Grossgruppenanlässe

In der aktuellen Situation verzichten wir auf Grund der dringlichen Empfehlungen des Bundes bis auf weiteres auf privat inszenierte Grossgruppen-Angebote.

Durch Angestellte des Prisma organisierte Grossgruppen wie Worship-Night, Gebtsabend, Kurse, Seniorennachmittag, usw. finden weiterhin statt.

2.3 Kleingruppenanlässe

Die Kleingruppen können vor Ort durchgeführt werden. Die Kleingruppenverantwortlichen sorgen für die Einhaltung der Anordnungen des Merkblattes.

2.4 Sitzungen / Meetings

Die Sitzungs-/Meetingsverantwortliche Person sorgt für die Einhaltung der Anordnungen des Merkblattes.

3. Achtung der Eigenverantwortung

Die Teilnahme an Anlässen der Kirche im Prisma steht mit Ausnahme von an Covid-19 erkrankten Personen grundsätzlich allen offen.

Die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme erfolgt auf der Basis einer eigenverantwortlichen Entscheidung.

Wir achten darauf, dass an unseren Anlässen niemand auf Grund seiner eigenverantwortlichen Handhabung von Empfehlungen ausgegrenzt wird.

4. Monitoringmassnahmen

Die vom BAG verordneten Trackingmassnahmen werden umgesetzt. Diese Massnahmen ermöglichen die Rückverfolgung möglicher Ansteckungsketten im Falle einer Teilnahme einer mit Covid-19 angesteckter Person.

Damit das möglich ist, müssen die Teilnehmenden in allen Veranstaltungen mit Vorname, Name, PLZ und Telefonnummer erfasst werden. Diese Daten werden nach zwei Wochen fachgerecht gelöscht.

Im **Gottesdienst** und in den **Grossgruppen** erfolgt die Erfassung via Ticketsystem oder über eine Anmeldung im Sekretariat der Kirche im Prisma. Die verantwortliche Person kontrolliert über eine Teilnehmerliste, wer am Anlass teilnimmt.

In den **Kleingruppen** und in **Sitzungen/Meetings** erfolgt die Erfassung über das Führen einer Anwesenheitsliste.

5. Hygienemassnahmen

An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, Umarmungen, Küssen, in Armbeugehusten und das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türen und Toiletten bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen geachtet und dem fachgerechten Umgang mit dem Abfall. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Anlass.

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des

BAG (Plakate) prominent angebracht und in jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen.

An jedem KIP Anlass werden die Teilnehmenden über das Vorgehen informiert, falls sich nachträglich herausstellt, dass eine an Covid-19 erkrankte Person am Anlass teilgenommen hat (siehe Punkt 9).

7. Distanzregeln / Sitzordnung

Abstand halten gilt weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5m muss wenn immer möglich eingehalten werden. **An Tischen dürfen sich höchstens 4 Personen aus maximal zwei Haushalten aufhalten.** Zwischen zwei Tischen muss der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden, sofern keine Trennwand dazwischen steht.

Ist das Abstandhalten nicht möglich, genügt eine Teilnehmerliste.

Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste.

8. Maskentragepflicht

Für sämtliche Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen** und **im Freien** gilt eine generelle Maskentragepflicht.

Ausnahme: Keine Pflicht besteht für diejenigen, die einen ärztlichen Attest bei sich tragen, der sie von der Tragepflicht entbindet und Kinder unter 12 Jahren.

9. Vorgehen bei der Teilnahme einer mit Covid-19 angesteckten Person

Stellt sich im Nachgang eines Anlasses heraus, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Anlass teilgenommen hat, muss folgenderweise vorgegangen werden:

1. **Die angesteckte Person** (positives Testergebnis) informiert via **Telefon 055 220 26 21** die zuständige Kontaktperson der KIP.
Anschliessend begibt sie sich nach Weisungen des BAG und der verantwortlichen kantonalen Stellen in eine Selbstisolation. Der angesteckten Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesprochen, damit es nicht zu einer Stigmatisierung der Person kommt. Es müssen jedoch Personenangaben wie Vorname/Nachname und Handy Nr. den Behörden zur Verfügung gestellt werden (Verordnung Covid-19 27.05.2020 Art 6e).
2. **Die zuständige Kontaktperson der KIP** informiert sofort folgende Personen:
 - Reto Pelli
 - Simon Wüthrich
 - Pressesprecher der KIP
 - den zuständigen Ressortleiter.Sie bleibt Ansprechperson für die Kantonale Stelle.
3. **Der verantwortliche Ressortleiter** eruiert zeitnahe, an welchen Veranstaltungen die angesteckte Person in den letzten 48 Stunden teilgenommen hat und übergibt die Liste(n) der entsprechenden Anlässe der Kontaktperson der KIP. Diese leitet sie an die kantonale Amtsstelle weiter.
4. **Anlassteilnehmer**, die sich länger als 15 Min. in unmittelbarer Nähe (ohne Einhaltung des Mindestabstandes und ohne Maske) der angesteckten Person aufgehalten haben, werden informiert und müssen gemäss den Weisungen BAG «Isolation und Quarantäne» vorgehen.

10. Band / Singen

Der Einsatz einer Band, welche musiziert und singt, ist erlaubt. Es ist auf genügend Abstand zu den Gästen zu achten. Die Faustregel besagt, dass 5 Personen auf der Bühne sein dürfen. Wir interpretieren diese Faustregel so, dass eine Formation höchstens 7 Personen umfassen darf.

Während dem Sound-Check und dem Liveprogramm besteht keine Maskenpflicht.

Das Singen ist nicht erlaubt, Summen schon.

11. Verpflegung

Verpflegung ist möglich und ist – falls Angeboten – integrierter Bestandteil des Anlasses. Christian Haas, Ressortleiter Verpflegung (Email: christian.haas@prisma.ch), ist in der KIP zuständig und muss kontaktiert werden, sobald bei einem Gottesdienst oder einem Grossgruppen-Anlass Verpflegung vorgesehen ist.

Die Konsumation ist nur noch sitzend an 4er Tischen erlaubt. **An einem 4er Tisch dürfen höchstens Personen aus zwei Haushalten sitzen.** Die Teilnehmenden holen sich mit Maske an Stationen das Essen und oder Getränke und gehen an den Sitzplatz. Während der Konsumation, darf die Maske natürlich ausgezogen werden. Dies gilt auch für die Konsumation im Freien.

Die Verpflegung ist so zu organisieren, dass die Durchmischung von Personen möglichst vermieden wird und das Contact-Tracing sichergestellt ist.

In Kleingruppen und Sitzungen/Meetings darf Verpflegung stattfinden. Nebst dem Einhalten der üblichen Hygienemassnahmen ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Trinkgefässe vertauscht werden und dass die Speisen nicht durch die Hände mehrere Personen zirkulieren.

Rapperswil, 12. Dezember 2020 / Peter Brütsch